



Stadt Ilmenau



DER OBERBÜRGERMEISTER

Stadtverwaltung Ilmenau · Am Markt 7 · 98693 Ilmenau

E-Mail: ordnungsamt@ilmenau.de

Herr
Oswald Kowalski

De-Mail: info@ilmenau.de-mail.de

20	200-HH <input checked="" type="checkbox"/>	220-St
STADTKÄMMEREI		
13. Mai 2019		
210	A 334	

Bearbeiter:

Telefon:

Telefax:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Ident-Nr.: 224404

Datum: 03.05.2019

Sehr geehrter Herr Dr. Kowalski,

Ihr Vorschlag zum Bürgerhaushalt Nr. 73 - Überarbeitung des Verkehrskonzepts der Stadt Ilmenau

Die umfassende Neubewertung der Verkehrssituation im Rahmen eines Verkehrskonzeptes sowie des darin beinhalteten Parkraumkonzeptes in der Stadt Ilmenau ist für die nächsten Haushaltsjahre planerisch vorgesehen. Somit findet Ihr Vorschlag Nr. 73 Berücksichtigung.

Ihr Vorschlag Nr. 74 kann keine Berücksichtigung finden.

Begründung:

Fußgängerüberwege (Zebrastreifen) haben nachgewiesenermaßen eine hohe Akzeptanz und verbessern die Verkehrssicherheit, wenn sie der Verkehrssituation entsprechend gut ausgeführt und angelegt sind. Fußgängerüberwege sollen in der Regel nur dort angelegt werden wo es erforderlich ist dem Fußgänger Vorrang zu geben, weil dieser sonst nicht sicher über die Straße kommt.

Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn das Verkehrsaufkommen einen Fußgängerüberweg zulässt und das Fußgängeraufkommen auch tatsächlich nötig macht.

Wetzlarer Platz/August-Bebel-Straße

Für den Bereich Wetzlarer Platz/August-Bebel-Straße ist unter Beachtung der vorgenannten verkehrsrechtlichen Grundsätze die Einrichtung eines Fußgängerüberweges nicht erforderlich. Die Fußgängerführung z.B. aus dem Bereich Wetzlarer Platz kommend in die August-Bebel-Straße sowie Bahnhofsstraße erfolgt über gut ausgebaute Gehwege. Ein Wechsel der Fahrbahn ist sowohl in Laufrichtung Bahnhof, als auch in Richtung Kaufland im Regelfall im Rahmen der sichersten Wegebeziehung in dem Bereich August-Bebel-Straße und Bahnhofsstraße nicht erforderlich.

Mithin würde die Einrichtung eines Fußgängerüberweges zu Querung der Fahrbahn im Bereich Wetzlarer Platz/August-Bebel-Straße lediglich einen Abkürzungseffekt haben, für welchen eine die Einrichtung eines Fußgängerüberweges eben nicht vorgesehen ist. Hinzu kommt der Umstand, dass die Einrichtung eines Fußgängerüberweges in einem Kurvenbereich vom Grundsatz her schon als problematisch anzusehen und somit aus Gründen der Sicherheit nicht zulässig wäre.

Bahnhofsstraße/Friedrich-Ebert-Straße

Für den Bereich der mit Fahrzeugen sehr hoch frequentierten Friedrich-Ebert-Straße sind die Einsatzgrenzen eines Fußgängerüberweges durch das vorhandene Verkehrsaufkommen (Kfz/Stunde und Fußgängern/Stunde) sowie die Einbindung in die „Grünen Welle“ auf dem Hauptnetz klar definiert und lassen eine Einrichtung an der von Ihnen favorisierten Stelle nicht zu.

Für den Bereich der Querung der innerörtlichen Landstraße 3004 kommen als Querungshilfen für Fußgänger auf Grund des Verkehrsaufkommens nur Verkehrsinseln (Mittelinsel), und Fußgänger-Lichtsignalanlage in Betracht. Da hier bereits an der Kreuzung „Kaufland“ und der Kreuzung An der Schloßmauer/Friedrich-Ebert-Straße entsprechende Fußgänger-Lichtsignalanlage im Abstand von gerade einmal 270 Metern eingerichtet sind, eine sichere Fußgängerquerung somit möglich ist, erfolgte für den von Ihnen aufgegriffenen Bereich der Bahnhofsstraße/Friedrich-Ebert-Straße die einzig noch zulässige Querungshilfe für Fußgänger in Form einer Verkehrsinsel (Mittelinsel).

Hier obliegt es nun jedem Fußgänger selbst, ob er den kurzen Weg über die Verkehrsinsel (Mittelinsel) im Bereich der Bahnhofsstraße/Friedrich-Ebert-Straße wählt, oder aber die jeweils wenige 100 Meter entfernten sehr sicheren Fußgänger-Lichtsignalanlagen an den benannten Kreuzungsbereichen nutzt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Daniel Schultheiß